



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Freiburg

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums
beim Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 29.06.2015

Name Anita Heck

Durchwahl 0761 208-1342

Aktenzeichen LLPA-SPOII Kurs 2015/2016
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Lehramtsanwärterinnen und
Lehramtsanwärter des
Kurses 2015/2016 (Sonderschulen)

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen gemäß SPO II vom 28. Juni 2003, in der derzeit gültigen Fassung Durchführung der Prüfung 2015/2016

Anlagen:

Terminplan mit Hinweisen

Hinweis: Terminpläne und Prüfungsordnung finden Sie im Internet unter: www.llpa-bw.de

Sehr geehrte Anwärtlerin, sehr geehrter Anwärter,

im zweiten Ausbildungsabschnitt Ihres Vorbereitungsdienstes legen Sie die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ab.

Das Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Freiburg - hat die für Sie erforderlichen Unterlagen und die Sie betreffenden Termine mit Hinweisen zusammengestellt.

Verbindlich für die Durchführung der Prüfung sind die entsprechenden Paragraphen der SPO II.

Für die Beantwortung aller prüfungsrelevanten Fragen steht Ihnen die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Freiburg unter o. g. Telefonnummer bzw. Herr Hoppensack (Durchwahl -1340) gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Ausbildung und ein gutes Gelingen Ihrer Prüfungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anita Heck
Referentin

Allgemeine Hinweise

Mitwirkungspflicht

Gründe, die Ihre Prüfungsleistung oder die Bewertung derselben beeinflussen könnten, müssen unverzüglich nach Kenntnis dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Sie können ohne Mitteilung nicht mehr auf diese Gründe zurückgreifen, um eine Prüfungsentscheidung anzufechten.

Dienstbefreiung

An den Prüfungstagen selbst und darüber hinaus an zwei weiteren, selbst zu bestimmenden Tagen, die unmittelbar vor einem Prüfungstermin liegen müssen, sind Sie von allen dienstlichen Verpflichtungen befreit. Findet die Prüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, kann davor kein freier Tag gewählt werden.

Verhalten im Krankheitsfall (Wichtig § 24 (2)!)

Sollten Sie einen Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können, ist der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium **unverzüglich** und **unaufgefordert** ein ärztliches Zeugnis mit Nennung des Befundes, des Untersuchungsdatums und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorzulegen. Dies gilt ebenso, wenn Sie den Zeitraum für die Bearbeitung ihrer Dokumentation nicht einhalten können. Über den Fortgang der Prüfung werden Sie informiert, nachdem Sie den Dienst wieder aufgenommen haben. Bitte beachten: § 24 Abs. 3 - wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann nachträglich eine Verhinderung wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

Notenbekanntgabe

Mit Ausnahme der Beurteilung durch die Schulleitung können Sie sich die Note jeder Prüfungsleistung vom Vorsitzenden eröffnen lassen. Sie haben darüber hinaus Anspruch, auf Verlangen die wesentlichen Gründe für das Zustandekommen der Note zu erfahren. Sofern eine solche Begründung gewünscht wird, ist dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Bei den zeitlich aufeinander folgenden Prüfungsteilen "Präsentation und Kolloquium" sowie "Beurteilung der Unterrichtspraxis und Kolloquium" ist die Notenbekanntgabe erst nach Abschluss der beiden Prüfungsteile möglich.

Vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden Bescheinigungen erst nach Eingang aller Prüfungsprotokolle versandt.

Schwerbehinderte

Auf die "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung" (Schwerbehinderten-Fürsorge-VwV) wird hingewiesen. Gegebenenfalls ist mit der Seminarleitung oder dem Landeslehrerprüfungsamt Kontakt aufzunehmen.

Akteneinsicht

Ab der Zeugnisausgabe haben Sie ein Jahr lang die Möglichkeit, Ihre Prüfungsakte einzusehen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Eine telefonische Anmeldung bei der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium ist erforderlich.

Terminplan 2015/2016 mit Hinweisen (Prüfungstermine mit schattiertem Hintergrund)

Termine	Prüfungsteile	zu beachten
bis 03.07.2015	Information der LA über den Prüfungsablauf (Seminar / LLPA-Außenstelle)	
6 Wochen vor der Prüfung 14.09.2015 bis 15.12.2015	Aushang des Prüfungsplans Schul- und Beamtenrecht im Seminar Schulrechtsprüfung	§ 18 §§ 18 (4), 26
bis 30.10.2015	Dokumentation mit Präsentation und Kolloquium im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder Einreichung eines Themenvorschlags bei einem Ausbilder (Formblatt)	§ 19 § 19 (2)
11.01.2016 bis 15.01.2016	ggf. Wiederholung der Prüfung in Schulrecht	§ 18
bis 18.12.2015 15.01.2016	Dokumentation mit Präsentation und Kolloquium im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder Aushang des Plans für die genannten Prüfungsteile im Seminar spätester Abgabetermin der Dokumentation in dreifacher Fertigung und auf einem elektronischen Speichermedium; unterschriebene Versicherung über selbstständiges Arbeiten auf dem Deckblatt	§ 19 § 19 (2) (3)
18.01.2016 bis 05.02.2016	Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium Erste sonderpädagogische Fachrichtung Unterrichtssequenz und Kolloquium von 60 bis 90 Minuten Dauer, die Teil eines vom Anwärter selbstständig geplanten, i. d .R. etwa vier- bis sechswöchigen Unterrichtsvorhabens ist. Aushändigung der Prüfungsdaten durch die Schulleitung (u. a. Termin und Zusammensetzung der Kommission) am sechsten Werktag zuvor. Fertigung der Entwürfe, incl. Planungsunterlagen für die einzelnen Schüler (nur geheftet!), je ein Exemplar für jeden Prüfer und für die Akten. - Versicherung über selbstständiges Arbeiten! Zusammen mit dem schriftlichen Unterrichtsentwurf Vorlage der mittelfristigen Unterrichtsplanung und der jeweiligen Klassenbücher, gemäß seminarinternen Absprachen evtl. Bereitstellung von Schülerheften bzw. Ordnern mindestens 30 Min. vor Beginn der Stunde. Im Anschluss an die Lehrprobe besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme; dann Beurteilung unter Berücksichtigung des Entwurfs und ggf. der abgegebenen Stellungnahme. Nach 30 Min. Pause findet ein Kolloquium statt, das sich auf das gesamte Unterrichtsvorhaben und die vorangegangene Lehrprobe bezieht. Dauer ca. 45 Minuten. Unterrichtssequenz und Kolloquium werden getrennt beurteilt, Bekanntgabe beider Noten nach dem Kolloquium.	§ 20 § 20 (2), (3), § 20 (6)

<p>15.02.2016 bis 18.03.2016</p>	<p>Dokumentation mit Präsentation und Kolloquium im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder als Einzel- oder Teamprüfung, auf Wunsch des Anwärters/der Anwärter seminar- oder schulöffentlich (Dauer etwa 30 Minuten, bei gemeinschaftlicher Präsentation angemessen verlängert), anschließend Bewertung; die Leistungen bei der Dokumentation und der Präsentation werden in einer Note zusammengefasst. Das Kolloquium ist eine Einzelprüfung (Dauer etwa 30 Minuten) und folgt der Präsentation nach etwa 30 Minuten Pause. Die Noten für die beiden Prüfungsteile werden nach dem Kolloquium eröffnet, auf Wunsch auch die tragenden Gründe der Bewertung.</p>	<p>§ 19 § 19, (1), (4) § 19 (5) § 19 (7)</p>
<p>11.04.2016 bis 04.05.2016</p>	<p>Beurteilung der Unterrichtspraxis mit Kolloquium Zweite sonderpädagogische Fachrichtung Unterrichtssequenz und Kolloquium (Ablauf s. o.)</p>	
<p>bis 06.05.2016</p>	<p>Abgabe der Schulleiterbeurteilung (an das Prüfungsamt, Kopie an das Seminar) Note steht bis zum Ende des VD unter Änderungsvorbehalt</p>	<p>§ 13 (5) (6)</p>
<p>ab 18.05.2016</p>	<p>Frühester Versand der vorläufigen Bescheinigungen</p>	
<p>bis 18.05.2016</p>	<p>Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile - Verlängerung des VD auf Vorschlag des Prüfungsamtes verlängert das Regierungspräsidium den VD einmal, höchstens um ein Unterrichtshalbjahr. Ausnahme: Fälle nach §10 Abs. 4 (Verlängerung des 1. Ausbildungsabschnitts) Sondertermine beachten - individueller Ausbildungsplan! Antrag auf Wiederholung ohne Verlängerung Antrag an das Prüfungsamt über das Seminar, zuvor Beratung. Die Dokumentation mit Präsentation sowie die Kolloquien können innerhalb des laufenden Vorbereitungsdienstes wiederholt werden. Für die Prüfung nach § 19 gilt, dass für die Dokumentation ein neues Thema und ein neuer Dokumentationschwerpunkt innerhalb von vier Wochen nach Nichtbestehen mit einem Ausbilder abgesprochen werden. Die Unterrichtspraxis, die als einziger Prüfungsteil nicht bestanden ist, kann innerhalb des laufenden VD nur dann wiederholt werden, wenn die Note nicht schlechter als mangelhaft ist und wenn der entsprechend § 22 Abs. 2 berechnete Notendurchschnitt insgesamt 2,50 oder besser lautet.</p>	<p>§ 10 (8) §§ 19, 20, 21</p>
<p>04.07.2016 bis 20.07.2016</p>	<p>ggf. Wiederholung der Prüfungsteile: Dokumentation mit Präsentation (§19), Kolloquium (§19), Lehrprobe (§20), Kolloquium (§20)</p>	
<p>bis 27.07.2016</p>	<p>Eröffnung der Prüfungsergebnisse durch Zeugnisausgabe</p>	<p>§ 7, § 26</p>
<p>31.07.2016</p>	<p>Ende des Vorbereitungsdienstes</p>	